

**Zeitschrift:** Tätigkeitsbericht / Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege = Rapport des activités / Fondation suisse pour la protection et l'aménagement du paysage

**Herausgeber:** Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege

**Band:** - (1980)

**Vorwort:** Zehn Jahre Stiftung für Landschaftsschutz : ein Rückblick

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.03.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **1. Zehn Jahre Stiftung für Landschaftsschutz – ein Rückblick**

Am 2. Juli 1970 wurde in Anwesenheit des damaligen Bundespräsidenten Dr. H.P. Tschudi, alt Bundesrat Dr. F.T. Wahlen, Vertretern der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung, des Schweizerischen Bundes für Naturschutz, des Schweizer Heimatschutzes, des Schweizer Alpen Clubs und des Schweizerischen Fremdenverkehrsverbandes (= Gründerorganisationen) die Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege gegründet. Wenig später stellten Mitglieder des Stiftungsrates und der Geschäftsleiter die Ziele und das Arbeitsprogramm der Stiftung anlässlich einer Pressekonferenz vor.

## **1.1. Landschaftsschutz im Zeichen der Hochkonjunktur**

In jenen Jahren der Hochkonjunktur beschleunigte sich die Zerstörung gewachsener Landschaften in einem Ausmass, das kaum Zeit zum Philosophieren liess, wenn man mithelfen wollte, zu retten, was noch zu retten war. Der Prozess der Agglomeration bedeckte ganze Landstriche, so dass etwa Auslandschweizer, die in Abständen von einigen Jahren in ihre Heimat zurück kamen, diese kaum wiedererkannten. Der Zersiedlung des Landes waren in den weitaus meisten Landesteilen und Gemeinden noch keine verbindlichen Grenzen gesetzt, wenn man vom Waldareal und den Gefahrenzonen - wo solche festgelegt waren - absah.

Hohe, akzentsetzende Bauten schossen wie Pilze aus dem Boden, von Pfäffikon am Zürichsee bis Locarno und von Ilanz bis Yverdon, nach dem Grundsatz: jeder Stadt ein Hochhaus, besonders jenen Orten, die eine Stadt sein wollten.

Im alpinen und voralpinen Raum wurden in den sechziger und siebziger Jahren mehr Luftseilbahnen konzessioniert als je zuvor. In dieser Situation glich das Unterfangen des Landschaftsschutzes dem Löschen eines Flächenbrandes mit einer kleinen Giesskanne. Dem Stiftungsrat, dessen erste Sitzungen unablässig um dieses Thema kreisten, gehörten nebst den Vertretern der ideellen Organisationen immer auch weitblickende Vertreter der Wirtschaft an. Wir denken an Dr. h.c. H. Homberger, den vormaligen Delegierten des Vorortes.

Am 24. und 25. Juni 1971 reichten der damalige Nationalrat Dr. J. Binder und Ständerat Dr. K. Bächtold eine von der Stiftung angeregte Motion zur Revision von Art. 24 sexies der Bundesverfassung ein. Die Motion wollte den Bund verpflichten, Massnahmen für den Natur-, Landschaft- und Heimatschutz derart zu unterstützen, dass Kantone und Gemeinden daraus nicht untragbare Lasten entstünden, die - wie bisher oft - zum Verzicht auf Schutz und Pflegemassnahmen geführt hatten (und immer noch führen). Wenig später schlug die Stiftung als erste Organisation öffentlich den Erlass eines dringlichen Bundesbeschlusses über den Landschaftsschutz

vor. Sie wollte damit erreichen, dass beim späteren Wirksamwerden eines revidierten Natur- und Heimatschutzartikels von der schutzwürdigen Landschaft überhaupt noch etwas übrig blieb.

Es kam indessen anders. Der Bundesrat beantragte dem Parlament den Erlass eines Bundesbeschlusses über dringliche Massnahmen nicht des Landschaftsschutzes sondern der Raumplanung. Die Zielsetzung war allerdings die gleiche, nämlich die Bezeichnung jener Gebiete, deren Besiedlung und Ueberbauung «aus Gründen des Landschaftsschutzes vorläufig einzuschränken oder zu verhindern» war. Das Parlament verabschiedete den Beschluss am 17. März 1972. Dank diesem Erlass konnte mancher unersetzliche Seeuferbereich, etliche besonders schöne oder eigenartige Gebiete gleichsam «über die Strecke gebracht», da und dort wertvolle Baugruppen vor dem Abbruch oder der Verunstaltung bewahrt werden. In zahlreichen anderen Fällen hatte man - um das Anliegen der Raumplanung politisch zu schonen - eher einen weiten Bogen um die gefährdeten Gebiete gemacht, um dann umso grosszügiger ausgedehnte Geröllhalden, Schutzwaldungen und abgelegene Gletscher einzubeziehen, welche die grüne Farbe auf den provisorischen Schutzplänen buchstäblich kalt liess.

Wieweit der Raumplanungsbeschluss trotz solchen Kompromissen stimmungsmässig dazu beitrug, dass das erste Raumplanungsgesetz im Juni 1976 vom Volk knapp verworfen wurde, muss wohl eine offene Frage bleiben. Die Stiftung hat sich mit allen Kräften für die Annahme dieses Gesetzes eingesetzt. Sie zählte sich aber nie zu jenen Kreisen, welche im zweiten Gesetz, das am 1. Januar 1980 in Kraft getreten ist, nur eine verwässerte Vorlage sahen. Im Gegenteil, wir traten dafür ein, dass dieses Gesetz dem alten, verworfenen ebenbürtig ist. Es hat zudem den Vorteil, dass es stärker auf die Planung als fortwährenden räumlichen Ordnungsprozess und weniger auf die Festlegung von Zuständen ausgerichtet ist.

Auf die Motion Binder und Bächtold fiel der Frost der Sparmassnahmen. Die Bereitschaft zu Verfassungsänderungen hat spürbar abgenommen. Das Anliegen bleibt aber aktuell. Immerhin zeigte die Diskussion darüber deutlich, dass die öffentliche Hand aus ordentlichen Mitteln zu wenig für den Landschaftsschutz abzwiegt. Zahlreiche andere gemeinnützige Aufgaben, für welche viel mehr Geld ausgegeben wird, ertragen einen gewissen Aufschub eher, während der Verlust der erhaltenswerten Landschaft - und welche noch nicht restlos verbaute Ecke unseres Landes wäre nicht erhaltenswert?—endgültig ist.

## **1.2. Aus dem politischen Alltag**

Die Stiftung befasste sich von Anfang an nicht nur mit den rechtlichen und materiellen Grundlagen des Natur-, Heimat- und Landschaftsschutzes, sondern auch mit einzelnen praktischen Beispielen, die aber immer vor dem Hintergrund ihrer Tragweite für die langfristigen Ziele des Landschaftsschutzes ausgewählt wurden. Zu einer strengen Auswahl zwingen heute wie damals die Tausende von Einzelentscheiden «hier und jetzt». Davon hängt die Zukunft unserer Landschaft mindestens so sehr wie von der Erarbeitung von Richtlinien und Postulaten ab.

Eine Aufzählung einzelner Aktivitäten und Massnahmen würde viel zu weit führen und wäre langweilig. Dagegen soll das Wirken der Stiftung an wenigen Beispielen veranschaulicht werden, wobei zu zeigen ist, dass diese Tätigkeit nicht in einem prinzipiellen Widerspruch zu den Grössen Foederalismus, Staat, Wirtschaft und Technik steht, jedenfalls dann nicht, wenn man diese Bereiche in einem grösseren Zusammenhang sieht.

### **"Foederalismus"**

Die Stiftung ist keineswegs antifoederalistisch, wenn man den Foederalismus nicht zum Vorwand für einen blossen Egoismus nimmt, bei welchem die einzige staatsverbindende Handlung das Feilschen um Bundesbeiträge ist und im übrigen jedes Gemeinwesen und jeder Unternehmer seine Kirchturmpolitik betreibt. Natürlich muss die Einsicht in die Bedeutung einer intakten Landschaft "von unten" wachsen. Sie kann nicht verordnet werden. Wenn die Stiftung dann und wann trotzdem gegen lokal- oder kantonpolitisch motivierte Entscheide interveniert, geschieht es nur, um eine nicht wiedergutzumachende Landschaftszerstörung zu verhindern, die hinterher regelmässig auch von der ortsansässigen Bevölkerung und den Behörden bedauert wird, nämlich meist dann, wenn es zu spät ist. So haben die Stiftung, der Alpen Club, der Bund für Naturschutz und der Schweizer Heimatschutz am 12. Februar 1971 gegen die Konzessionierung einer Luftseilbahn auf den Feekopf, einer fast viertausend Meter hohen Erhebung in der Nähe des Allalinhorns, Beschwerde erhoben. Die Beschwerde, die vom Gesamtbundesrat gutgeheissen wurde, hat damals in Saas Fee einigen Staub aufgewirbelt. Jahre später vertraute uns ein massgebender Politiker dieser Gemeinde an, man sei heute froh, dass diese Bahn nie gebaut worden sei, auch wenn man das hiesigen Ortes nicht so laut sage ..... Dieser Grundsatzentscheid und der Entscheid über die abgelehnte Beschwerde der Stiftung gegen die Seilbahnkonzession auf das Kleine Matterhorn trugen in der Folge massgeblich zum Erlass von strengeren Grundsätzen zur Konzessionspolitik des Bundes bei (Luftseilbahnkonzessionsverordnung vom 11. November 1978).

### **"Staat"**

Die Stiftung ist nicht Gegenspieler des Staates. Dieser leistet im Gesetzesvollzug vieles zum Schutz und zur Pflege der Landschaft. Aber der Staat baut auch Autobahnen, Hauptstrassen, Ausbildungszentren und Funktürme; er erteilt Rodungsbewilligungen, konzessioniert Luftseilbahnen und Skilifte und unterstützt sie neuerdings auch finanziell; er subventioniert Flussverbauungen, Meliorationen und zahllose andere Werke, die unserer Landschaft ihren Stempel aufdrücken. Dabei ist der Staat Partei, in getreuer Erfüllung seines gesetzlichen Auftrages. Auch der Gesuchsteller, der vom Staat etwas will, kann seine Interessen mit der Engagiertheit des Direktbetroffenen vertreten. Es ist dann für den Staat oft schwieriger, den Landschaftsschutz im Interesse der Allgemeinheit gleich gut zu verteidigen. Es braucht also eine sowohl vom Staat als auch von der Wirtschaft unabhängige Organisation wie die Stiftung.

Am 25. Januar 1979 erhob die Stiftung Beschwerde gegen den Beschluss des Schwyzer Regierungsrates, für die Erstellung einer Riesenrutschbahn bei Sattel 1'450 m<sup>2</sup> Wald zu roden. Das Bundesgericht hat am 20. Juni 1979 die Beschwerde gutgeheissen. Es führte dabei aus: "Würde die Rodung

hier zugelassen, müssten aus Gründen der Rechtsgleichheit Rodungen für den Bau von Grossrutschbahnen auch in anderen Fällen bewilligt werden, was mit dem Sinn des Forstpolizeigesetzes unvereinbar wäre. Es ist übrigens nicht völlig ausgeschlossen, dass es sich bei solchen Anlagen um eine relativ kurzlebige Modeerscheinung handelt."

### **"Wirtschaft"**

Gerade das letzte Beispiel zeigt deutlich, dass finanzielle Interessen lange nicht immer identisch mit gesamt- bzw. volkswirtschaftlichen Interessen sind. Denn niemand wird bestreiten, dass eine landesweit konsequente Rodungspraxis für die Walderhaltung unerlässlich ist und dass die Walderhaltung auch von unschätzbare volkswirtschaftlicher Bedeutung ist. Ein anderes Beispiel dafür, dass sich Opfer für den Landschaftsschutz längerfristig bezahlt machen, ist die Kurortgemeinde Sils im Engadin. Die Reduktion der Bauzonen - heute sind 92% der ganzen Silserebene geschützt - wurde anfangs der siebziger Jahre als zu weitgehende Einschränkung der wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde bekämpft. Heute floriert die traditionelle Hotellerie in Sils ausgezeichnet - auch im Sommer, im Gegensatz zu St. Moritz und anderen Orten - dank dem Ruf, dass die schöne Landschaft sehr weitgehend geschützt ist. - (Damit nichts zu tun hat der Umstand, dass ein Teil der ausgezonten Flächen entschädigt werden musste. Bei einer rechtzeitig erfolgten zweckmässigen Ortsplanung wären die Entschädigungskosten vermeidbar gewesen.)

### **"Technik"**

Die Stiftung hat ein ungestörtes Verhältnis zur Technik. Diese ist sehr nützlich. Aber wer von "technischen Zwängen" spricht, der vergisst, dass die Technik keine übergeordnete, eigengesetzliche Macht ist. Die Technik hat eine dienende Rolle. Nicht die Technik ist primär, sondern die politischen Zielsetzungen. Auch dazu ein praktisches Beispiel. Die Güterzusammenlegung und der Wegbau sind Mittel zur landwirtschaftlichen Strukturverbesserung. Je nach den politischen Zielvorstellungen ist das Resultat eine fast nur der Produktion dienende, ausgeräumte Fläche oder eben eine vielfältig gebliebene Landschaft. Die Melioration Ottenbach (ZH) hat gezeigt, dass auch das letztere möglich ist. Die Grundstücke sind nun einer rationellen Bewirtschaftung zugänglich, die Hecken, Bäume und Rainstufen konnten aber dennoch erhalten bleiben, weil sie in der Neuzuteilung längs Parzellengrenzen, Weggrundstücken oder als Gemeindeparzellen ausgeschieden wurden. - Die Stiftung hat diesen und anderen Beispielen eine Tagung gewidmet und dazu Empfehlungen ausgearbeitet.